

Ministerium Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig – Holstein
Referat III 31
z. Hd. Herrn Sven Wiezorek
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Auskunft erteilt:

Herr
Dirk Janssen
Schattenskamp 20
25336 Klein Nordende
Telefon: 04121-492371
Mobil: 0172-5274587
E-Mail: djanssen@online.de
URL: www.ksd-sh.de

Klein Nordende, den 31.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die KSSH als Interessenvertretung aller Schulräte und Schulrätinnen in Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zur **Überarbeitung der LVO sonderpädagogische Förderung (SoFVO)** zum Schuljahr 2020/21:

§1. Aufgaben der Förderzentren

(2). Förderzentren sollen präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde.

Die KSSH begrüßt grundsätzlich die Stärkung präventiver sonderpädagogischer Arbeit, die durch die Formulierungsveränderung zum Ausdruck kommt. Prävention wird somit zu einer Pflichtaufgabe, von der nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden darf.

Sonderpädagogische Prävention wurde den Grundschulen bisher weitestgehend als systemische Ressource für die Arbeit in der Eingangsphase zur Verfügung gestellt. Zukünftig wird diese Aufgabe verpflichtend individuell an Kinder gebunden, bei denen ohne individuelle Förderung das Eintreten eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vermutet wird.

In Verbindung mit §4 (1), in dem die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen bis **spätestens zum Ende der Eingangsphase** gefordert wird, müssen zukünftig von Schulbeginn an diagnostische Kriterien entwickelt werden, um Schülerinnen und Schüler in mindestens 4 verschiedene Kategorien zu unterscheiden:

- Kinder, die keine zusätzliche Förderung benötigen
- Kinder, die zusätzliche Förderung benötigen, aber mit den Mitteln der Grundschule gefördert werden können
- Kinder, die präventive sonderpädagogische Förderung benötigen, weil ohne diese Förderung sonderpädagogischer Förderbedarf eintreten könnte
- Kinder, die aufgrund eines bereits festgestellten Förderbedarfs Anspruch auf individuelle sonderpädagogische Förderung haben

Die Eingangsphase der Grundschule wurde eingerichtet, um Kindern mit unterschiedlichsten Lernvoraussetzungen und heterogenen Bildungsbiographien einen individuellen Einstieg in das schulische Lernen zu ermöglichen und frühzeitige Etikettierungen zu vermeiden. Aus Sicht der KSSH wird dieser vom Schulgesetz vorgegebene inklusive Charakter der Eingangsphase durch die beschriebenen Änderungen erheblich eingeschränkt.

Die Verpflichtung der Förderzentren zur individuellen präventiven Förderung hat im Übrigen zur Folge, dass diesem Bereich ausreichend zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, weil individuelle Ansprüche einzufordern sind und damit definiert und abgedeckt werden müssen. Vor dem Hintergrund der z.T. desaströsen Personalsituation vieler Förderzentren wären diese mittelfristig allerdings kaum besetzbar.

§1. Aufgaben der Förderzentren

(3). Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zusammen.

Die KSSH schlägt vor, in §1, (3) den *Satzteil „... insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase“* zu streichen, da inklusive Bildungsprozesse in allen Klassenstufen und Lerngruppen gleichermaßen unterstützt werden müssen.

Die fehlende Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen ist ein aus Sicht der KSSH ständig wachsendes und weitgehend ungelöstes Problem.

Die Formulierung des Erlasses beschreibt eine Realität, die es so nicht gibt, da berufsbildende Schulen durch Förderzentren nicht oder nur in modellhaften Kooperationen unterrichtliche Unterstützung erfahren. Den Förderzentren stehen hierfür keinerlei Personalressourcen zur Verfügung, denn ihre Personalzuweisung richtet sich nach der Anzahl der Schüler/innen in den Klassenstufen 1 – 10 der jeweiligen Region.

(6). Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemeinbildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 SchulG voraussetzt, wechselt die Schülerin oder der Schüler zeitlich begrenzt von der allgemeinbildenden Schule in das Förderzentrum.

Die KSSH begrüßt die im Erlassentwurf beschriebene Möglichkeit der Einrichtung temporärer intensivpädagogischer Maßnahmen für SuS mit besonders hohem Förderbedarf im Bereich ihrer sozial-emotionalen Entwicklung.

Eine landesweite Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen dieser Maßnahmen ist fachlich dringend geboten. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der erhebliche Handlungsdruck in den vergangenen Jahren zur Entwicklung vielfältiger Konzepte unter sehr unterschiedlichen regionalen Bedingungen (insbesondere in der Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe) geführt hat.

Deshalb müssen noch zu entwickelnde Standards den Standorten flexible Arbeits- und Organisationsformen ermöglichen, wenn diese sich als erfolgreich erwiesen haben.

Der Erlassentwurf verortet die temporären Intensivmaßnahmen prinzipiell an Förderzentren und verweist die Verantwortung für die Förderung zielgleich unterrichteter sozial-emotional auffälliger Kinder und Jugendlicher damit in die Sonderpädagogik.

Dies wird von der KSSH eindeutig abgelehnt.

Eine generelle – wenn auch befristete- Zuweisung der SuS an das Förderzentrum entspricht nicht der Idee inklusiver Bildungsprozesse und erschwert in seinen Konsequenzen Rückkehr und Reintegration der SuS in das allgemeinbildende Schulsystem. Das in der Novelle beschriebene „Zusammenwirken“ mit allgemeinbildenden Schulen ist in keiner Weise ausreichend, um die zwingend notwendige Gesamtverantwortlichkeit der Herkunftsschule für diesen Prozess zu dokumentieren.

Aus Sicht der KSSH müssen gemeinsam verantwortete Konzeptionen zwischen allgemeinbildender Schule, Förderzentrum und der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt und mit gemeinsamen Ressourcen (Finanzmittel, Personal...) umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollten mit der Möglichkeit der Fortschreibung zeitlich befristet werden und flexible Formate bezüglich des Standortes und des Schulverhältnisses zulassen. Die Zuweisung an ein Förderzentrum kann nur dann eine Option sein, wenn dadurch vor dem Hintergrund der spezifischen regionalen Situation die besten Bedingungen für Förderung und Reintegration der SuS ermöglicht werden.

§4 Feststellung des Förderbedarfs

(1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens

1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder

2. von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt Lernen präventiv gefördert, ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von allgemeinbildender Schule und Förderzentrum ausgeschöpft werden. Besteht die begründete Vermutung, dass ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen vorliegt, soll das Verfahren gemäß Satz 1 spätestens zum Ende der Eingangsphase eingeleitet werden.

(siehe auch: Anmerkungen zu §1(2))

Der Änderungsvorschlag zu §4 bedeutet aus Sicht der KSSH einen erstaunlichen Paradigmenwechsel bezüglich der Perspektive auf den verantwortbaren Zeitpunkt der Durchführung formaler Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen. War es in Schleswig-Holstein bisher Konsens, **frühestens** zum Ende der Eingangsphase diesen Förderbedarf und damit die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung festzustellen, soll jetzt **spätestens** zu diesem Zeitpunkt entschieden werden.

Diese Vorgabe lehnt die KSSH entschieden ab.

Die Umsetzung würde dazu führen, dass der Stellenwert präventiver Förderung in der Eingangsphase deutlich eingeschränkt und frühzeitige Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse eingeleitet werden, was insbesondere sozioökonomisch und soziokulturell benachteiligte Kinder weiter benachteiligen würde.

Kinder müssen die Gelegenheit haben, trotz heterogener Lernvoraussetzungen von den Angeboten einer inklusiven Eingangsphase umfassend zu profitieren und Präventionsangebote vollständig auszuschöpfen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte das Verbleiben von Schülerinnen und Schülern mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Eingangsphase auch schon nach dem zweiten Schulbesuchsjahr überprüft werden.

Individuelle Lernbiographien und Entwicklungsverläufe können eine Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt notwendig machen.

Grundsätzlich plädiert die KSSH dringend dafür, frühestens am Ende der Eingangsphase sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen festzustellen und perspektivisch über den Verzicht auf eine Feststellungsdiagnostik im Bereich Lernen in der Grundschule nachzudenken.

§4 Feststellung des Förderbedarfs

(3) Das Förderzentrum leitet das Verfahren. Stellt sich nach Erhalt der Antragsunterlagen heraus, dass ein anderes Förderzentrum fachlich besser geeignet ist, kann das Verfahren mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an dieses abgegeben werden. Das Förderzentrum fordert, soweit erforderlich, weitere Stellungnahmen und Gutachten an. Bei dem abgebenden Förderzentrum verbleiben keine personenbezogenen Daten. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass sie selbst oder eine andere geeignete öffentliche Stelle das Verfahren leitet. In diesem Fall übermittelt das zuständige Förderzentrum die personenbezogenen Daten des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers gemäß Absatz 2 Satz 2 an die das Verfahren leitende Stelle. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Förderzentrum oder die gemäß Absatz 3 Satz 5 das Verfahren leitende Stelle erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, das alle Umstände berücksichtigt, die für eine Aufnahme sonderpädagogischer Förderung von Bedeutung sind, und das mit einem Entscheidungsvorschlag darüber endet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll.

(5) Das Förderzentrum, das das Verfahren leitet oder von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird, erarbeitet zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche gemäß § 5 Vorschläge.....

Die im Erlassentwurf benannte „andere geeignete öffentliche Stelle“ muss aus Sicht der KSSH mit konkreten Kriterien beschrieben oder bis auf weiteres gestrichen werden, da Schulämter keinerlei Entscheidungsgrundlage für eine solche Delegation dieser zentralen Aufgabe haben.

Die Veränderungen in (3) beziehen sich insgesamt auf die geplante modellhafte Einrichtung von sog. Diagnostikzentren in den Kreisen Plön und Ostholstein. Der KSSH liegen zu diesen Planungen kaum gesicherte Informationen fachlicher oder organisatorischer Art vor, da eine fachliche Diskussion mit der für die Sonderpädagogik verantwortlichen unteren Schulaufsicht nicht stattgefunden hat.

Die KSSH unterstützt das Anliegen des MBWK, die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes weit auseinanderliegenden Förderquoten in den verschiedenen Förderschwerpunkten kritisch zu überprüfen. Dazu müssen diagnostische Kriterien und fachliche Indikatoren entwickelt werden. Dies gebietet alleine die Herstellung von größtmöglicher Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Land.

Die Aufgabe von Diagnostikzentren soll es vermutlich sein, nach möglichst einheitlichen Kriterien Überprüfungen der einzelnen Schwerpunkte durchzuführen und sonderpädagogischen Förderbedarf (nicht) festzustellen. Dabei sind die handelnden Personen sowohl von der vorher betriebenen präventiven Förderung als auch von der anschließenden konkreten sonderpädagogischen Förderung entkoppelt. Vermeintlich objektive Faktoren und normierte Testverfahren werden damit wieder mehr Gewicht erhalten als etwa die lernbegleitenden Prozessdiagnostik.

Dies ist aus Sicht unseres Verbandes eine kritische Entwicklung.

Die Schulräte und Schulrätinnen des Landes würden es sehr begrüßen, gemeinsam mit anderen Fachleuten an der Ausarbeitung diagnostischer Kriterien und fachlicher Indikatoren intensiv beteiligt zu werden und auf diesem Weg die gewonnenen Erkenntnisse zu den verschiedenen Förderquoten in gemeinsames Handeln in den Regionen umzusetzen. Die großen regionalen Unterschiede der Förderquoten sowie deren mögliche Ursachen sind bisher in keiner Weise mit unserer Ebene diskutiert und analysiert worden.

§4 Feststellung des Förderbedarfs

(6) Es ist regelmäßig zu prüfen, ob ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin unverändert besteht. Die Prüfung soll jährlich und insbesondere bis zum Ende der Jahrgangsstufen 4 und 7 erfolgen. Das Ergebnis wird im Förderplan vermerkt. Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt gemäß Absatz 7 und 8.

(8) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, übermittelt das zuständige Förderzentrum im Benehmen mit der besuchten Schule der Schulaufsichtsbehörde sowie den Betroffenen eine Stellungnahme. Die Betroffenen können die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verlangen.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung zum Weiterbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird begrüßt.

Die KSSH schlägt vor, in (8) das Recht auf die Erstellung eines neuen Gutachtens dahingehend einzuschränken, dass bei fehlendem Einvernehmen ein Förderausschuss vorgeschaltet wird, dessen Ergebnis dann im Einzelfall eine Neuerstellung des Gutachtens sein kann.

Bei einvernehmlicher Sicht von Förderzentrum und allgemeinbildender Schule, dass ein Förderbedarf nicht mehr vorliegt, ist die Wahrscheinlichkeit eines anderen Gutachtenergebnisses sehr gering.

Im Übrigen handelt es sich in der Regel um einen begünstigenden Verwaltungsakt, für den eine Stellungnahme ausreichen sollte.

§ 9 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich in drei Stufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Berufsbildungsstufe). Mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde kann davon abgewichen werden. In der Regel dauert der Besuch der ersten beiden Stufen neun Jahre (Vollzeitschulpflicht). § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

Die KSSH stimmt der Neugliederung der Stufen zu und begrüßt die Benennung einer Berufsbildungsstufe.

§ 10 Förderplanung

(1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden individuell auf der Grundlage eines individuellen Förderplans gefördert. Die Lernentwicklung ist unter lernprozessbegleitender Beobachtung, Diagnostik sowie Beratung zu dokumentieren.

(2) Unter Berücksichtigung der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers werden im Förderplan insbesondere die erforderlichen und umsetzbaren Unterstützung- und Fördermaßnahmen sowie die Lernziele aufgenommen und die Lernentwicklung dokumentiert. Der Förderplan ist für eine entwicklungsgemäße Förderung regelmäßig auf Wirksamkeit der Maßnahmen und Erreichbarkeit der Ziele zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(3) Die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans erfolgt durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Wird die Schülerin oder der Schüler inklusiv an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule beschult, wirken die Lehrkräfte dieser Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik des zuständigen Förderzentrums zusammen.

Bei der Beschulung in einem Förderzentrum erstellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den in den einzelnen Fächern unterrichtenden Lehrkräften den Förderplan. Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und der Fortschreibung des Förderplans zu beteiligen.

(4) Der Förderplan ist Bestandteil der beim Förderzentrum geführten sonderpädagogischen Akte. Bei einer inklusiven Beschulung an einer anderen Schule ist er zugleich Bestandteil der dort geführten Schülerakte. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben.

(5) Wird die Schülerin oder der Schüler an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen unterrichtet, erfolgt die Förderung in den betreffenden Fächern auf der Grundlage eines Lernplans. § 6 Absatz 1, 2 und 4 ZVO ist zu beachten. Das fachlich zuständige Förderzentrum sowie die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und Fortschreibung des Lernplans zu beteiligen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Die KSSH begrüßt die Aufnahme der Förderplanung als wesentliches Qualitätselement (sonder-) pädagogischer Arbeit. Analog zur sonderpädagogischen Diagnostik sollten hierfür landesweit gültige Grundlagen und Qualitätskriterien für die verschiedenen Förderschwerpunkte entwickelt und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Konferenz der Schulaufsicht in Schleswig - Holstein

Dirk Janssen
stellvertretender Vorsitzender